tiber die dienstlichen Beziehungen hinausreichenden Verbindungen bestanden. Der Landgerichtspräsident hat sich auch — gemäß § 26 Abs. 3 StPO — dienstlich dahin geäußert, daß er sich nach keiner Richtung befangen fühle. Es besteht auch kein Grund zu der Annahme, daß er gegenüber dem Angeklagten tatsächlich befangen gewesen wäre. Für die Frage, ob der Angeklagte das Recht hat, einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, kommt es jedoch nicht auf die objektive Befangenheit oder Unbefangenheit des erkennenden Richters an, sondern lediglich darauf, ob der Angeklagte vonseinem Standpunkt au s vernünftige Gründe hat, eine solche Befangenheit zu besorgen. Dem Angeklagten ist in derartigen Fällen die Ablehnungsmöglichkeit auch deshalb eröffnet, weil er sich frei von dem Gefühl verteidigen können soll, daß er einem möglicherweise gegen ihn voreingenommenen Richter gegenübersteht. Im vorliegenden Falle ist dem Angeklagten zuzugeben, daß er nach dieser Richtung sich gewissen Hemmungen ausgesetzt sehen konnte. Er wußte, daß der Landgerichtspräsident mit seinen dienstlichen Leistungen zufrieden war — was dieser selbst in seiner Äußerung ausdrücklich bestätigt hat —, und konnte angesichts seines eigenen beruflichen Vorwärtskommens (Beförderung zum Oberrichter, gehaltliche Besserstellungen) darauf schließen, daß ihm von seiten seines unmittelbaren Dienstvorgesetzten auf Grund seiner Leistungen hierbei dienstliche Förderung zuteil geworden war. Es erscheint von seinem Stand punkt aus keinesfalls abwegig, sondern durchaus verständlich, wenn er unter solchen Umständen damit rechnete, daß der Landgerichtspräsident durch sein, des Angeklagten, im vorliegenden Verfahren zutage getretenes berufliches und menschliches Versagen enttäuscht worden und deshalb, wenn auch nur stimmungsmäßig, gegen ihn eingenommen war.

Unterstützt wird diese Auffassung des Angeklagten durch den von ihm im Ablehnungsverfahren geltend gemachten und vom Senat durch Einsichtnahme in die einschlägigen Aktenvorgänge als zutreffend festgestellten Umstand, daß der Landgerichtspräsident J. sich in einer Strafsache gegen einen anderen Richter des Landgerichtsbezirks selbst für befangen erklärt und zustimmend über gleichartige Erklärungen anderer Richter des Landgerichts an den Oberlandesgerichtspräsidenten berichtet hatte mit der Begründung, daß die beteiligten Richter Monate und Jahre mit dem damaligen Angeklagten zusammengearbeitet hätten, so daß tunlichst Richter eines anderen Landgerichtsbezirks mit der Bearbeitung der Sache beauftragt werden möchten.

Nicht ganz außer Betracht bleiben kann auch der vom Angeklagten angegebene, von keiner Seite bezweifelte und deshalb glaubhafte Umstand, daß der Landgerichtspräsident bereits früher einmal als seinerzeitiger stellvertretender Leiter der Hauptabteilung Justiz mit der Klärung von dienstlichen Vorwürfen gegen den Angeklagten befaßt war. Die Klärung erfolgte zwar zugunsten des Angeklagten, aber die frühere dienstliche Ermittlungstätigkeit gegen den Angeklagten in dieser Angelegenheit konnte bei Wiederholung von Vorwürfen gegen ihn sehr wohl eine unbewußte Voreingenommenheit des Untersuchungsführenden zu erzeugen geeignet sein.

Wenn auch der Senat an der Objektivität des Landgerichtspräsidenten in der vorliegenden Strafsache keinen Zweifel hat, kann nach alledem dem Angeklagten doch nicht abgesprochen werden, daß er die Besorgnis haben konnte, der genannte Richter werde nicht ohne innere unbewußte Vorurteile an die Bearbeitung und Leitung des Verfahrens herangehen. Dies genügt aber nach dem oben Ausgeführten, um sein Ablehnungsgesuch zu begründen------

Anmerkung:

Der Entscheidung kann selbst in Anbetracht der früheren Rechtslage, auf Grund deren sie noch ergangen ist, nicht zugestimmt werden; sie gibt gleichzeitig Anlaß zu einem Hinweis auf die Bedeutung der fetzigen Formulierung des Ablehnungsrechts.

Nach § 24 Abs. 2 der alten StPO war die Ablehnung eines Richters zulässig, wenn ein Grund vorlag, der geeignet war, Mißtrauen gegen eine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Diese Formulierung läßt klar erkennen, daß — insoweit hat der Senat die Rechtslage zutreffend beurteilt — das Vorliegen eines objektiv berechtigten Zweifels an der Unbefangenheit des Richters nicht erfordert wurde. Das Urteil verkennt aber, daß auf der anderen Seite auch subjektive Zweifel des Angeklagten, selbst wenn sie "von seinem Standpunkt aus vernünftig" waren, für sich allein zur Ablehnung des Richters nicht genügten, daß vielmehr auch die subjektive Wertung ein objektives Element enthalten mußte. Dieses objektive Element tritt in den Worten "ein Grund, welcher g e e i gn e t ist ..." in Erscheinung: der Grund, der ein subjektiv berechtigtes Mißtrauen des Angeklagten entfachte, mußte objektiv — was darunter in Wirklichkeit zu verstehen ist, werden wir noch sehen — geeignet sein, zu einer solchen Reaktion zu führen. Hatte also etwa ein Richter dem jetzigen Angeklagten in einem früheren Ehescheidungsurteil recht harte Worte über seinen Charakter gesagt oder hatte er ihn schon mehrfach als Angeklagten vor sich gehabt und verurteilt, so mochte der Angeklagte "von seinem Standpunkt aus recht vernünftige Gründe" haben, die Unvoreingenommenheit des Richters in der neuen Sache zu bezweifeln, besonders wenn er beim letzten Male hoch und heilig versprochen hatte, nie wieder straffällig zu werden und die dadurch hervorgerufene Milde des Richters bitter, enttäuscht" hatte — nimmer wäre das als ein objektiv geeigneter Grund zur "Rechtfertigung von Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters" betrachtet worden. Auch das OLG Halle hätte eine solche Rechtsprechung bestimmt weit von sich gewiesen — mit Recht, denn von dem Richter wird eben vorausgesetzt, daß er jeder neuen Sache unvoreingenommen gegenübertritt; das ist Bestandteil seiner Berrachtet worden. Auch das OLG Halle hätte eine solche Rechtsprechung bestimmt weit von sich gewiesen — mit Recht, denn von dem Richter wird eben vorausgesetzt, daß er jeder neuen Sache unvoreingenommen gegenübertritt; das ist Bestandteil seiner Berrachter vorlag

Diesen Maßstäben des bisherigen Rechts hält das Urteil nicht stand. Es ist besonders scharf in seinem Hauptargument, dem Hinweis auf das vormalige Vorgesetzten-Untergebenen-Verhältnis der Beteiligten, abzulehnen. Hier überschneidet sich nämlich das rechtliche Problem mit einem Problem allgemeiner Natur, das heute ebenso aktuell ist, wie unter der alten Strafprozeßordnung. Der dienstlich Übergeordnete kommt nicht nur als Strafrichter — das am seltensten! —, sondern fortwährend in die Lage, über die ihm Nachgeordneten zu urteilen: bei der regelmäßigen Anfertigung von Charakteristiken und der Erteilung von Zeugnissen, bei Fragen der Lohneinstufung, Versetzung, Beförderung, Entlassung usw. Wir verlangen von jedem Vorgesetzten, besonders solchen im Staatsapparat und ganz besonders von Richtern, daß sie sich bei solchen Anlässen unter keinen Umständen von persönlichen Gefühlen, sondern ausschließlich von dienstlichen, d. h. sachlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Normale dienstliche Beziehungen als solche dürfen niemals ein objektiv geeigneter Grund zur Rechtfertigung von Mißtrauen gegen die Unvoreingenommenheit des Vorgesetzten sein. Wie könnte sonst das neue Gerichtsverfassungsgesetz den Präsidenten des Obersten Gerichts zum Vorsitzenden des Disziplinarausschusses machen, vor dem sich u. U. die ihm unmittelbar unterstellten Richter des Obersten Gerichts zu verantworten haben?!

Übrigens tut das Urteil mit dieser Beweisführung auch dem abgelehnten Landgerichtspräsidenten Unrecht, der — wie wir es ebenfalls verlangen — nicht den bequemeren Kurs gewählt und sich dem ihm sicherlich nicht angenehmen Verfahren entzogen, sondern sich ausdrücklich für nicht befangen erklärt hat. Denn wenn es ihm auch bescheinigt, daß kein Grund zur Annahme seiner tatsächlichen Befangenheit bestehe, so konzediert es doch dem Angeklagten, daß er mit Recht eine solche habe vermuten können; darin aber liegt mittelbar die — offenbar völlig grundlose —